

Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems hat in Ihrer Sitzung am 22.03.2018 diese

Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§5 ,19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),

§§1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund diese Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8
Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.1	Schriftliche Auskünfte, soweit sie mit einem zeitlichen Aufwand von 30 min. erledigt werden können. Ansonsten gelten die Gebühren nach Zeitaufwand, s. § 8 Abs. 2 (Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.)	25,00 €
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, je Kartei, je Buch usw.	5,00 €
1.3	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten (Archivierten) Akten, Karteien, Büchern, je Akte, je Kartei, je Buch usw.	5,00 €
1.4	Zuschlag zu Nr. 1.2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand s. § 8 Abs. 2
1.5	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10,00 €
1.6	Beglaubigung von Unterschriften	5,00 €
1.7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50 €
1.8	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1-10 Seiten bestehen. Für jede weitere Seite zusätzlich	5,00 € 0,50 €

2	Auslagen	
2.1	Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften: bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache, je DIN A4 Seite in fremder Sprache oder Tabellenform	5,00 € Nach Zeitaufwand s. § 8 Abs. 2
2.2	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A4 und kleiner Je Seite DIN A3	0,50 € 1,00 €
2.3	Zuschlag zur Herstellung von Kopien und Planpausen durch Fremdbüros, wenn die Herstellung beaufsichtigt werden muss.	Nach Zeitaufwand s. § 8 Abs. 2

3	Gebührenverzeichnis EMA	EUR
3.1	Personalausweis unter 24 Jahren	22,80 €
3.2	Personalausweis über 24 Jahren	28,80 €
3.3	Reisepass unter 24 Jahren	37,50 €
3.4	Reisepass über 24 Jahren	60,00 €
3.5	Express-Reisepass unter 24 Jahren	69,50 €
3.6	Express-Reisepass über 24 Jahren	92,00 €

3.7	Kinderreisepass	13,00 €
3.8	Vorläufiger Personalausweis	10,00 €
3.9	Vorläufiger Reisepass	26,00 €
3.10	Führungszeugnis	13,00 €
3.11	Meldebescheinigung	9,00 €
3.12	Lebensbescheinigung (soweit nicht gebührenfrei für Sozialversicherungszwecke)	9,00 €
3.13	Gewerbe-an-ab-ummeldung	25,50 €
3.14	+ Gewerbebescheinigung	33,00 €
3.15	Gewerbeauskunft	10,00 €
3.16	Gewerbezentralregisterauszug	13,00 €
3.17	Melderegisterauskunft	9,00 €
3.18	Führerschein-Antrag	9,00 €
3.19		

4	Besondere Verwaltungskosten	EUR
4.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00 €
4.2	Bescheinigung über gez. Städt. Abgaben pro Fall	5,00 €
4.3	Beisetzungsbescheinigungen für Feuerbestattungen	11,00 €
4.4	Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Feuerbestattung	6,00 €

5	Ordnungswesen und Gebühren für Anordnungen nach der StVO	EUR
5.1	Genehmigung von Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen (z.B. Umzüge)	11,00 €
5.2	Genehmigung von Plakatierungen	30,00 €
5.3	Anordnungen nach § 45 StVO mit geringer Beeinträchtigung des Verkehrs, weniger als halbseitige Sperrung von geringer Dauer (bis 2 Wochen) bis 2 Monate länger als 2 Monate	26,00 € 78,00 € 130,00 €
5.4	Anordnung nach § 45 StVO mit großer Beeinträchtigung des Verkehrs von geringer Dauer (bis 2 Wochen) bis 2 Monate länger als 2 Monate	78,00 € 130,00 € 180,00 €
5.5	Für einen Ortstermin anlässlich der Maßnahme =je angefangene Stunde	30,00 €
5.6	Für die Aufstellung eines mehr als geringfügigen Beschilderungsplanes (kein Regelplan) durch die Verkehrsbehörde =je angefangene Stunde	30,00 €
5.7	Für die Abänderung eines bereits angeordneten Beschilderungsplanes durch die Verkehrsbehörde	10,00 €
5.8	Volkswanderungen (ortsansässige Vereine sind von den Gebühren befreit) eintägig zweitägig (Wochenende)	40,00 € 50,00 €
5.9	Radsportveranstaltungen -Radmärsche, Radtouristik - Rennveranstaltungen (Ortsansässige Vereine sind von den Gebühren befreit)	50,00 € 250,00 €

5.10	Umzüge (Ortsansässige Vereine sind von den Gebühren befreit)	25,00 €
5.11	..vom Verbot Hindernis auf die Straße zu bringen (§ 32 StVO) Einzelgenehmigung Dauergenehmigung (örtlich unbestimmte Dauergenehmigung für verschiedene Maßnahmen, längstens 1 Jahr)	20,00 € 150,00 €
5.12	..vom Verbot Lautsprecher zu betreiben (§33 StVO)	50,00 €
5.13	..vom Verbot Waren und Leistungen auf der Straße anzubieten (§ 33 StVO) Einzelgenehmigung Dauergenehmigung 1 Jahr	50,00 € 150,00 €
5.14	Sonstige Ausnahmen nach § 46 Abs. 1 StVO, je angefangene Stunde	30,00 €

6	Gaststättenwesen	EUR
6.1	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes	600,00 €
6.2	Reisegewerbekarte -pro Jahr - unbefristet	60,00 € 300,00 €
6.3	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte	30,00 €
6.4	Nachträge (z.B. Ergänzung der Handelsgegenstände)	75,00 €
6.5	Gaststättenerlaubnis -Festsetzung für 1 Tag bzw. Wochenende mindestens	25,00 €
6.6	Gestattung (§6 GastG)	25,00 €
6.7	Erlaubnis zum Betrieb des Geschäfts eines Pfandleihers oder Vermittlers	600,00 €
6.8	Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes (§9 Abs. 2, Satz 2, PfandLV)	18,00 €
6.9	Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses a.d. Verwertung (§ 11 Satz 1 PfandLV)	18,00 €
6.10	Erlaubnis zur Versteigerung fremder oder beweglicher Sachen oder fremder Rechte mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte (§34 b Abs. 11 GewO)	600,00 €

7	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	EUR
7.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städt. Ver- und Entsorgungsleitungen	Nach Zeitaufwand s. § 8 Abs. 2
7.2	Zustimmung zur Verlegung neuer oder Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz Im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und allen übrigen gemeindlichen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	1,00 € 50,00 € 2.600 € 0,50 € 25,00 €

		1.300,00 €
7.3	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts pro Flurstück	30,00 €
7.4	Löschungsbewilligungen für Vorkaufsrechte, Grundschuld, etc.	30,00 €
7.5	Rangrücktrittklärungen	30,00 €
7.6	Ausleihung Verkehrsschild (pro angefangene Woche und Schild) Kautio pro Schild Die Verleihung an Vereine erfolgt kostenlos.	6,00 € 150,00 €
7.7	Gebühr für die Prüfung der Pläne und Abnahme der Neuverlegung von Hausanschlüssen für Kanal- und Wasserleitung	30,00 €

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

Für alle Beschäftigten
je Viertelstunde 10,00 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 € erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Waldems vom 02.11.2000 außer Kraft.

Waldems, den 22.03.2018

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Waldems

gez. Hies
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Die vorstehende Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Waldems/Rheingau-Taunus-Kreis wurde gemäß den Bestimmungen in § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Waldems durch Abdruck in der Idsteiner Zeitung am 20.06.2018 veröffentlicht. Sie tritt somit am 21.06.2018 in Kraft.

Waldems, den 20.06.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Waldems

gez. Hies
Bürgermeister